Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis 100 000,— Mark für die Millimeterzeile. //// Fernsprechanschluß Nr. 5626. ////

Bezugspreis*) Mark 1 000 000,— für März. *) Obiger Preis gilt als Grundpreis. Verlag und Post haben das Recht, bei weiterer Geldentwertung eine Nachforderung zu erheben.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.
Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

22. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. 24. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten

Nr. 10 | Poznań (Posen), Wjazdowa 3, den 7. März 1924 | 5. Jahrgang

2 Arbeiterfragen. 2

Bekanntmachung.

Nach Art. 37 des Tarifkontraktes vom 28. April 1923 sind sämtliche Arbeitgeber verpflichtet, bis zum 15. März 1924 von jeder Kündigung wie auch von jeder freien Arbeitsstelle dem zuständigen Stellenvermittlungsamt Kenntnis zu geben. Die Einteilung der Arbeitsvermittlungsstellen ist in der Nr. 9 vom 29. Februar 1924 dieses Blattes bekanntgegeben.

Poznań, den 4. März 1924.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft.

Lohntabelle für den Monat Februar 1924.

Der durchschnittliche Roggenpreis nach den Notierungen in der Zeit vom 26. bis 29. Februar 1924 beträgt 9 500 000.— Mk. v. 50 Kg.

		Monatslohn:	
1. Rcczniak	7 Ztr. das Jahr	5 542 000.—	Mk.
2. Wächter, Viehhirten und Feldhüter	8 „ „ „	6 300 000.—	„
3. Pferdeknechte	9 „ „ „	7 125 000.—	„
4. Vögte und Kutscher	10 „ „ „	7 917 000.—	„
5. Handwerker	12 „ „ „	9 500 000.—	„
Für Kujawien:			
a) Rcczniak	8 Ztr. das Jahr	6 300 000.—	„
b) Wächter, Viehhirten u. Feldhüter	9 „ „ „	7 125 000.—	„
c) Pferdeknechte	10 „ „ „	7 917 000.—	„
d) Vögte u. Kutscher	10 „ „ „	7 917 000.—	„
e) Handwerker	12 „ „ „	9 500 000.—	„
6. Häusler	12 Pfd. den Tag	1 140 000.—	„ tägl.
7. Frauen	1 Pfd. die Stunde	95 000.—	„ stündl.
8. Scharwerker:			
Kat. I b.	3 Pfd. den Tag	285 000.—	„ tägl.
„ II.	5 „ „ „	475 000.—	„ „
„ III.	7½ „ „ „	712 500.—	„ „
„ IV.	12 „ „ „	1 140 000.—	„ „
9. Saisonarbeiter (auswärtige und örtliche)			
Kat. a	13 Pfd. den Tag	1 235 000.—	„ „
„ b	8½ „ „ „	807 500.—	„ „
„ c	6 „ „ „	570 000.—	„ „

Poznań, den 1. März 1924.

Arbeitgeberverband für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 4. März 1924.

Bank Przemysłowców I.—II. Em.	1 025 %
Bank Związku-Akt. I.-XI. E.	2 550 %
Polski Bank Handlowy-Akt. I.-IX. Em.	775 %
Pozn. Bank Ziemian-Akt. I.—V. Em.	250 %
Bank Młynarzy I.—II. Em.	— %
Arcona I.—V. Em.	500 %
R. Barcikowski I.—VI. Em.	— %
H. Cegielski-Akt. I.-IX. Em.	270 %
Centrala Skór I.-V. Em. (3. 3.)	800 %
Cukrow. Zduny I.-III. E. „	17500 %
C. Hartwig I.-VI. Em. „	225 %
Herzfeld Victorius I.-II. Em.	1 675 %
Hartwig Kantorowicz I. Em.	1 300 %
Iskra I.-III. Em.	700 %
Lubań. Fabryka przetw. ziemn. I.-IV. Em.	22 000 %
Dr. Rom. May-Akt. I.-IV. Em.	9 500 %
Młyn Ziemiański I. Em.	390 %
Młynotwórnia I.-V. Em.	375 %
Płótno I.—II. Em.	200 %
Pozn. Spółka Drzewna I.—VII. Em.	510 %
Unja I. u. III. Em.	2 800 %
Akwawit	25 000 %

Kurse an der Warschauer Börse vom 4. März 1924.

1 Dollar = poln. Mark	9 300,—
1 deutsche = polnische Mark	—,—
1 Pfd. Sterling = poln. Mk.	39950,—
1 schw. Frs. = poln. Mk.	1 611,—
1 frz. Frs. = poln. Mk.	379,5
1 belg. Frs. = poln. Mk.	332,6
1 österr. Krone = poln. Mk.	0,131
1 holl. Gulden = poln. M.	3 490,—
1 tschech. Krone = poln. Mk.	264,45

Die Kurse an der Posener und Warschauer Börse verstehen sich in Tausend Mark. Es sind also an jede Zahl 3 Nullen anzuhängen.

Kurse an der Danziger Börse vom 4. März 1924.

1 Doll. = Danz. Gulden	5,815
1 Pfund Sterling = Danziger Gulden	25,—
1 000 000 polnische Mark = Danziger Gulden	0,635

Kurse an der Berliner Börse vom 4. März 1924.

100 holl. Gulden = deutsche Mark	157 000,—
100 schw. Francs = deutsche Mark	73 000,—
1 engl. Pfund = deutsche Mark	18 100,—
1000000 polnische Mk. = deutsche Mark (3. 3.)	474,—
1 Dollar = dtsch. Mk.	4 200,—
5% Dt. Reichsanleihe	108 %
Ostbank-Akt. (3. 3.)	2 500 %
Oberschl. Koks-Werke „	71 500 %
Oberschl. Eisenbahnbed.	31 000 %
Laura-Hütte	19 000 %
Hohenlohe-Werke	42 000 %

Die Kurse an der Berliner Börse verstehen sich in Milliarden Mark. Es sind also an jede Zahl 9 Nullen anzuhängen

Kursnotierungen für den 1) Schweizer Franken und 2) Goldfranken an der Warschauer Börse.

	1)	2)
25. 2. 1924	1 612 500	1 798 000
26. 2. 1924	1 611 000	1 798 000
27. 2. 1924	1 610 000	1 798 000
28. 2. 1924	1 610 000	1 801 000
29. 2. 1924	1 610 000	1 798 000
1. 3. 1924	1 610 000	1 798 000
3. 3. 1924	1 610 000	1 798 000

Wochenkurse des Steuergoldfranken.

26. 2. 1924	1 800 000
27. 2. 1924	1 800 000
28. 2. 1924	1 800 000
29. 2. 1924	1 800 000
1. 3. 1924	1 800 000
2. 3. 1924	1 800 000
3. 3. 1924	1 800 000
4. 3. 1924	1 800 000

Der Diskontsatz der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa beträgt: Papiermark 96 %, Złoty 12 %

Abänderungsverordnung des Finanzministers

für die Devisenverordnung vom 21. Februar 1924 zu der Devisenverordnung vom 27. Juli 1923.

§ 1. Die §§ 28, 29 und 30 der Devisenverordnung vom 27. Juli 1923 (Dz. U. Nr. 74, Poz. 582) erhalten folgende Fassung:

„§ 28. Konten in polnischer Mark, die durch physische und juristische Personen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Auslande haben, geführt werden, tragen den Namen Auslandskonten. Obige Konten können nur bei der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa und in den Devisenbanken eröffnet werden.

§ 29. Umsätze auf Auslandskonten, die im vorgehenden Paragraphen genannt sind, müssen übereinstimmend mit den folgenden Vorschriften vorgenommen werden:

a) Einzahlungen von natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Inlande haben, können nur in den Fällen, die in den §§ 6—9 vorgesehen sind, angenommen werden.

b) Einzahlungen von natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Auslande haben, sowie alle Übertragungen aus anderen Auslandskonten sind ohne Einschränkungen erlaubt;

d) Auszahlungen in den Grenzen der sich auf den Konten befindlichen Deckung sind ohne Beschränkung erlaubt.

§ 30. Die Erkennung (uznanie) eines Auslandskontos (§ 28) und überhaupt die Abgabe von Auszahlungen auf Polen in jeder Form gegen Verfügungsstellung von ausländischer Valuta (Verkauf von polnischer Mark ins Ausland) an die Devisenbank ist erlaubt."

Der Finanzminister kann obige Berechtigung zeitweise bzw. auf Widerruf betreffend einzelner oder aller Devisenbanken aufheben, bzw. sie von der Beachtung gewisser Formen und Bedingungen abhängig machen.

§ 2. Die §§ 31, 32 und 33 der Verordnung vom 27. Juli 1923 (Dz. U. Nr. 74 Pos. 582) werden aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4 Bauernvereine. 4

Landwirtschaftlicher Verein Kirchplatz-Borui.

Versammlung am 16. März, nachm. 3 Uhr, bei Metzner. Tagesordnung: 1) Aufnahme neuer Mitglieder. 2) Vorstandswahl. 3) Vortrag von Herrn Benz über Gemengesaaten. 4) Geschäftliche Mitteilungen. 5) Verschiedenes.

6 Bekanntmachungen und Verfügungen. 6

Stempel von Anträgen usw.

Durch Verordnung vom 18. Februar 1924 (Dz. U. Nr. 19 vom 29. Februar 1924) sind folgende Stempelsätze vom 1. März 1924 an gültig: Für Vollmachten 3 800 000 M., Prozeßvollmachten 1 280 000 M., für Frachtbriefe 2 560 000 M. (ganzer Wagen), 1 280 000 M. (halber Wagen), 130 000 M. (Einzelsendung). Ständige Stempelbeträge aus den alten Stempelgesetzen unter 20 M. 380 000 M. Der Stempel gewöhnlicher Anträge beträgt 3 800 000 M., von Anlagen 770 000 M. Anträge, mit denen die Abänderung einer Entscheidung in Steuersachen verlangt wird, sind zu verstempeln bei Streitsummen bis 26 Millionen M. mit 260 000 M., bis 260 Millionen M. mit 770 000 M., darüber hinaus mit 3 800 000 M. Der Scheckstempel bleibt unverändert 10 000 M. Auch die übrigen Antragstempel.

Verband deutscher Genossenschaften.

Verordnung betr. Maul- und Klauenseuche.

Durch Verordnung des Wojewoden (Dziennik Urzędowy Nr. 8) sind infolge Ausbrechens der Maul- und Klauenseuche im Gutsbezirk Dąbrówka, Kreis Rawicz, und Gemeinde- und Gutsbezirk Kluczewo, Kreis Schmiegel, für die umliegenden Gegenden Beobachtungsbezirke hinsichtlich dieser Seuche eingerichtet worden. Die Bezirke umfassen folgende Ortschaften:

Kreis Schmiegel: Gemeinde- und Gutsbezirk Borek, Gutsbezirk Siękowo leśniczówka, Gemeinde Siekówko, Gem.- und Gutsbezirk Bucz, Nowy Bucz, Brzeźniak, Gutsbezirk Barchlin und Siączkowo.

Kreis Rawitsch: Gutsbezirk Antoniew, Gemeinde- und Gutsbezirk Izbice, Gesłachowo, Golina Wielka, Golinka, Konarzewo, Kawcze, Łaszczyn, Wydartowo, Trzebosz Zatrzewo, Gem. Pakówko.

Aus obigen Ortschaften dürfen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine nur mit Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde und gegen eine Bescheinigung des amtlichen Tierarztes ausgeführt werden und zwar nur zur nächstgelegenen öffentlichen Schlächterei oder zur nächsten Eisenbahnstation zwecks Transportierung nach einer öffentlichen Schlächterei auf dem Gebiete der Wojewodschaft Posen.

Wenn das Vieh hierbei die Wirtschaft zu Fuß verläßt, ist es vorher entsprechend zu säubern, besonders an den Klauen; ferner muß ausreichende Begleitung mitgehen und das Vieh darf unterwegs nicht mit anderem Vieh in Berührung kommen. Eine Ausfuhr von Zweihufern aus dem Beobachtungsbezirk zu Zucht- oder sonstigen Zwecken ist nur mit Erlaubnis der Wojewodschaft gestattet. Schließlich dürfen Zweihufer durch Ortschaften des Beobachtungsbezirks nicht durchgetrieben werden oder im Gespann durchfahren

11 Dünger. 11

Die Jauche.

Vom Landwirtschaftsrat A. Kälber, Karlsruhe.

Die Jauchegrube muß stets sein
Oben zugedeckt sein,
Inwendig gut zementiert,
Jede Ritze zugeschmiert.
Sonst verpestet Jaucheduft
Fürchterlich die laue Luft,
Und dabei geht ohne Zweifel
Der Stickstoff insgesamt zum Teufel.

Da sich der schnell wirkende Stickstoff hauptsächlich im tierischen Harn befindet, muß bei der Düngerpflege für eine sachgemäße Aufbewahrung der Jauche gesorgt werden. Ein Faß Jauche von 1000 Liter Inhalt enthält ungefähr 2,2 kg Stickstoff, 4,5 kg Kali, 0,1 kg Phosphorsäure, 0,2 kg Kalk. Dem entsprechen etwa 17 kg schwefelsaures Ammoniak, 37 kg Kainit, 0,6 kg Superphosphat und 0,35 kg kohlensaurer Kalk.

Die Jauche wird in einer gut auszementierten Jauchegrube gesammelt, die so geräumig sein soll, daß sie sämtliche in Betrieb erzeugte Jauche gut fassen kann. Die Grube muß vor allen Dingen immer gut verschlossen sein, damit die wertvollen Stickstoffverbindungen nicht verflüchtigen. Früher goß man, um eine luftabschließende Schicht zu bekommen, etwas Abfallöl, Petroleum oder Karbolineum auf, oder streute zur Bindung des Ammoniakstickstoffes Gips, Superphosphat, Eisenvitriol, Formalin, Bisulfat usw. ein.

Man muß vor allen Dingen sein Augenmerk darauf richten, daß die Jauche möglichst wenig mit der Luft in Berührung kommt, damit größere Nährstoffverluste vermieden werden. Für einen raschen Abfluß der Jauche, am besten in gedeckten Rinnen, vom Stall in die Grube, ist Sorge zu tragen. Auch auf dem Weg von der Grube ins Faß sollte durch Benutzung entsprechender Pumpen der Luftzutritt möglichst ausgeschaltet werden.

Für sachgemäße Anwendung der Jauche muß gesorgt werden. Nach dem Ausfahren wird sie sogleich flach untergepflügt oder eingeeggt. Pflug oder Egge sollen am Jauchewagen anhängen. (Das Auslaufrohr des Fasses sollte unmittelbar über dem Boden hinstreichen).

Das schöne Gerüchlein, das einem beim Jauchefahren zur Genüge in die Nase kommt, ist Ammoniak, das verflüchtigt, also den Pflanzen verloren geht. Denn:

„Was gut stinkt, das gut düngt."

Jauche findet in Gärten, auf Maisfeldern, Weiden, bei Rüben gute Anwendung, ebenso als Kopfdünger für schlecht überwinterte Saaten. Jauche ist an trüben, regnerischen Tagen auszufahren, da bei Sonnenschein große Verluste eintreten. Im allgemeinen rechnet man 7—10 Faß (à 1000 Liter) auf den Morgen. In neuester Zeit wurde das sogenannte Flußdungverfahren von Hörenz empfohlen. Künstlicher Dünger wird in Jauche aufgelöst und durch eine Jauchedrillvorrichtung in den Boden gebracht. Es wird also beim Jauchefahren zugleich der künstliche Dünger gestreut. Durch die Bakterienwirkung der Jauche lösen sich die Nährstoffe der in ihr aufgelösten künstlichen Düngemittel besser auf. Leider dürfte die große Teuerung der Einführung der meisten Neuerungen und Verbesserungen hindernd im Wege stehen.

14 Fragekasten. 14

Frage: Welche Eigenschaften hat die Sobotka'er Wohltmann Kartoffel?

Antwort: Die vor langen Jahren von Cimbal gezüchtete Wohltmann ist von einer großen Anzahl von Züchtern in Deutschland und Polen in Stammbaumzucht genommen, da sie einerseits in Folge ihrer bekannten guten Eigenschaften eine vorzügliche Grundlage bietet, andererseits in der alten Wohltmann viel ungleiche Typen waren, die durch züchterische Arbeit entfernt werden mußten. Bei den in Sobotka ausgeführten Arbeiten an der Wohltmann wurde in erster Linie auf hohe Erträge, desgleichen auf Ausmerzung aller Stauden gesehen, die sich in Form von den Normalpflanzen unterscheiden. Selbstredend wurden auch alle kranken Pflanzen auf das sorgfältigste entfernt.

Die Wohltmann Kartoffel ist spätreifend, als Speise- und Wirtschafts-Kartoffel für alle Zwecke geeignet. Die Farbe der Blüte ist violett. Die Farbe der Schale dunkelrot glatt, das Fleisch ist gelblich weiß. Die Form der Knolle platt oval.

15 Futtermittel und Futterbau. 15

Kultur der Futtermöhre.

Dem Friedrichswerther Monatsbericht entnahmen wir nachstehende Kulturanweisung: diese wurde bearbeitet auf Grund der langjährigen Erfahrungen, die mit dem Anbau der Zucht der Futtermöhre in Friedrichswerth gesammelt wurde.

Als eines der wertvollsten Frischfuttermittel ist die Mohrrübe oder Möhre bekannt, die, wie die Gartenmöhre (Karotte) als menschliches Nahrungsmittel, hauptsächlich wegen ihrer vorzüglichen diätetischen Wirkungen und ihres hohen Gehalts an Nährstoffen (Zucker) als Futtermittel für Fohlen, Pferde, Kälber und Milchkühe weitestgehenden Anbau verdient.

In folgendem wollen wir kurz Anbaumöglichkeit und Anbauweise beschreiben:

Boden.

Am besten gedeiht die Möhre in mäßig feuchtem Wintergetreideklima auf einem recht tiefgründigen, humosen und kalkhaltigen ansandigen Lehmboden. Auch auf lehmigem Sand gedeiht sie gut, wenn der Untergrund mergelig ist. Sie verlangt vor allen Dingen einen warmen, tätigen Boden mit nicht zu trockenem Untergrund (Kies), damit sie froh gedeihen kann, in der Entwicklung keine Stockung erleidet, durch welche leicht viele Möhren zum Aufschießen veranlaßt werden.

Düngung.

Die Düngung wird vorerst am besten in Form von gut verrottetem Stallmist gegeben, der im Herbst zunächst flach eingepflügt wird; das Land ist dann gut abzueggen und später noch einmal recht tief zu pflügen. Dann aber lohnt stets eine starke Gabe von künstlichem Dünger, je nach der Beschaffenheit und dem Kraftzustand des Bodens: 1—2 Zentner hochprozentiger Stickstoffdünger und eine gleiche Menge Kali und Superphosphat. Während Kali und Superphosphat gleich voll bei der Bestellung einzuarbeiten sind, empfiehlt es sich, von dem Stickstoffdünger zunächst nur die Hälfte bei der Bestellung zu geben, die andere Hälfte dagegen in zwei Gaben, eine Gabe nach dem Aufgang der Möhren, die zweite und letzte, wenn die Pflanzen das Land decken.

Kultur.

Über die Kultur der Möhre, Anbauzeit und Säweise bestehen noch viel Unklarheiten und Unsicherheiten. Vielfach wird behauptet, die Aussaat müßte recht früh vorgenommen werden. Dies ist für die meisten Verhältnisse nicht richtig. Die Möhre gebraucht zum Keimen ziemlich viel Wärme, auch schadet eine spätere Bestellung aus dem Grunde nichts, weil die Möhre im Herbst lange im Felde stehen kann, da sie gegen geringe Fröste unempfindlich ist. Bei späterer Bestellung kann auch erst aufgelaufenes Unkraut zerstört werden, was für das spätere Hacken sehr von Bedeutung ist, weil die Möhre mit sehr feinen Blättern aufgeht und bei etwas stärkerem Unkrautwuchs schlecht zu erkennen ist. In Friedrichswerth werden im feldmäßigen Anbau die Möhren in gutem tiefgründigen, humosen Boden bei starker Düngung erst meistens Mitte Mai ausgedrillt und Anfang November geerntet. Der Boden muß recht fein, aber auch fest zurechtgemacht sein und dafür gesorgt werden, daß die Winterfeuchtigkeit zum Aufgang der Saat erhalten geblieben ist. Der Samen wird mit der Drillmaschine auf 30—35 Zentimeter hinter der Walze flach ausgedrillt, ganz leicht zugeeggt und dann mit einer schweren Cambridgewalze oder auch Glattwalze zugewalzt. Bei einer solchen Reihenweite genügen als Aussaatmenge 4—5 Kg. pro Hektar. Um diese geringe Menge drillen zu können, ist es nötig, sie durch Beimischung von feinem, trockenem Sand zu vergrößern. Vielfach wird auch dieser Mischung etwas Kohlrübensamen zugesetzt; da dieser Samen nach 8—10 Tagen aufgegangen, markiert er die zukünftigen Möhrenreihen und erlaubt ein Hacken vor Aufgang des Möhrensamens. Wir empfehlen dies Verfahren aber nicht, da Kohlrübenpflanzen in der ersten Entwicklung leicht mit Hederichpflanzen verwechselt werden können und dadurch dieses lästige Unkraut beim Hacken und Jäten nicht fortgenommen wird und zunächst mit heranwächst. Hier in Friedrichswerth dagegen wird dem Möhrensamen etwas Mohnsamen beigemischt, er beschattet die Möhren sehr wenig, und man macht dadurch vor der Möhrenernte noch eine Mohnernte von 4—6 Doppelzentnern pro Hektar. Im kleinen wird die Saat ausgeführt, indem man auf 36—40 Zentimeter markiert, in die Rillen den mit Sand verlängerten Samen mit der Hand ausstreut, leicht bedeckt und antritt. Auch hat es sich bei dem Auslegen des Samens mit der Hand als vorteilhaft erwiesen, den Samen, mit feuchtem Sand vermischt, im Keller oder sonstigen nicht zu trockenem Raum vorzukeimen, so lange, bis die Saat die weißen Keimspitzen ¼ bis ½ Zentimeter weit ausgetrieben hat. Man braucht dann nicht so früh zu bestellen, die Saat geht bedeutend schneller auf. Dabei ist aber darauf zu achten, daß das Saatbeet feucht ist, die Saat in feuchten Boden kommt und fest angetreten oder angewalzt wird. Es läßt sich dies Vorkeimen des Möhrensamens auch für größere Flächen, bei Drillsaat, anwenden, nur darf der Mohnsamen nicht mit vorgekeimt werden, sondern muß erst unmittelbar vor der Aussaat beigemengt werden, da Mohn sehr schnell keimt.

Die größten Feinde der Möhre sind Unkraut und verkrusteter Boden, deshalb muß fleißig gehackt werden. Ein dreimaliges Hacken des Möhrenfeldes ist unbedingt notwendig, und müssen die Möhren, wenn sie bei gutem Aufgang im Bestande zu eng sind, nach der ersten Hacke verhackt und verzogen werden, und zwar so, daß die Pflanzenentfernung 15 bis 20 Zentimeter in der Reihe beträgt. Die letzte Hacke muß recht tief gegeben werden; vielfach empfiehlt sich auch ein leichtes Anhäufeln.

18 Genossenschaftswesen. 18

Zum Genossenschaftsgesetz.

Bei der Ausdehnung des für unser Gebiet geltenden Genossenschaftsgesetzes auf das ganze Gebiet Polens durch das Gesetz vom 29. 10. 1920 waren infolge der vorgenommenen Veränderungen einige Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden, welche den Gerichten bei der Eintragung der Satzung usw. Zweifel in der Auslegung verursachten. Diese Zweifel sollen durch das Gesetz vom 4. Dezember 1923 (Dz. U. Nr. 135; siehe Landw. Zentralwochenbl. 1924 Nr. 3) beseitigt werden. Das Gesetz bringt folgende Veränderungen:

Nach § 2 durfte die Satzung von den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes nur soweit abweichen, wie es das Gesetz ausdrücklich erlaubt. Einige Gerichte schlossen daraus, daß zum Beispiel eine Milchlieferungspflicht für die Genossen einer Molkerei in die Satzung nicht aufgenommen werden dürfe, und legten auch sonst diese Bestimmung sehr eng aus, obwohl das deutsche Gesetz die gleiche Bestimmung enthielt und den Genossenschaften völlige Freiheit gelassen wurde, wie sie ihren Wirtschaftsbetrieb und die Lieferpflicht der Genossen einrichten wollten. Nach der Novelle darf die Satzung keine Bestimmungen enthalten, die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen. Damit haben die Genossenschaften hoffentlich ihre alte Freiheit wiedererlangt und dürfen namentlich ihren Genossen die Pflicht zur Lieferung von Erzeugnissen in der Satzung auferlegen, da dies in dem Gesetz nicht verboten ist.

Bei der Gründung von Genossenschaften verlangten einige Gerichte die Beglaubigung der Unterschriften des Vorstandes durch den Notar. Auch hier ist wieder für § 5, Abs. 2, ausdrücklich festgesetzt, daß die Beglaubigung außer durch das Gericht oder den Notar auch durch das Gemeindeamt geschehen kann.

Durch die Bestimmung für § 6, daß die Satzung die Art der Berufung des Vorstandes und Aufsichtsrates bezeichnen muß, wird den Genossenschaften freie Hand gegeben, wie sie die Genossenschaftsorgane bilden wollen. Sie dürfen jetzt ohne Zweifel wieder die Zahl der Mitglieder

des Vorstandes und Aufsichtsrates in der Weise bestimmen, daß nur die Mindestzahl der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder angegeben wird oder in der Anzahl ein Spielraum gelassen wird. Einige Gerichte verlangten bisher eine feste Zahl der Mitglieder der Organe, weil der § 6 die Bestimmung enthielt, daß die Zahl der Mitglieder bestimmt sein müsse.

Die Firma der Genossenschaft braucht nicht, wie bisher, vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt werden. Es braucht also z. B. eine Konsumgenossenschaft sich nicht immer als Konsumverein oder dergl. zu bezeichnen. Es sind auch wie früher Firmenbezeichnungen wie „Eintracht" erlaubt.

Im § 16 ist die Bestimmung gestrichen, daß von einem Mitgliede keine Zeichnung neuer Anteile angenommen werden darf, wenn es nicht die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt hat. Zeichnung neuer Anteile ist also ohne Rücksicht auf die Einzahlung der alten Anteile zulässig.

Im § 17 ist für die Liste der Genossen, die bei der Genossenschaft zu führen ist, die Bestimmung als überflüssig aufgehoben, daß auch der Tag der Geburt der Genossen in die Liste aufzunehmen ist. Diese Spalte fällt also in der Genossenliste fort.

Im § 18 ist für Schreibunfähige die Beglaubigung der Unterschrift erleichtert worden. Nicht nur der Gemeindevorsteher, sondern auch das Polizeiamt ist zur Beglaubigung der Unterschrift berechtigt.

Im § 23 durfte bisher die Kündigungsfrist für einen Genossen nicht auf über zwei Jahre in der Satzung bemessen werden. In der Novelle ist die Bestimmung einer Höchstfrist für die Kündigung gestrichen worden. Die Kündigungsfrist darf also jetzt auf länger als zwei Jahre bemessen werden. Das deutsche Gesetz hatte die gleiche Beschränkung der Kündigungsfrist, die wir auch im § 39 des B. G. B. für Vereine finden. Die Beschränkung wollte die Mitglieder von Vereinen und Genossenschaften davor schützen, daß sie gezwungen werden könnten, eine unerträglich lange Zeit in der Genossenschaft zu bleiben. Wir können unseren Genossenschaften auch nicht raten, diese Bestimmung zu benutzen und die Kündigungsfrist über ein Jahr bzw. zwei Jahre hinaus zu verlängern. Eine Verlängerung würde nicht im Interesse der Genossenschaft liegen, da die Bestimmung als Zwang empfunden werden würde und manchen davon abhalten würde, einer Genossenschaft beizutreten.

Im § 33 wird der Genossenschaft wieder vollkommen freie Hand gelassen, wie und in welcher Zusammensetzung sie ihren Vorstand und Aufsichtsrat berufen will, wie wir schon oben bei § 6 erwähnten.

Nach § 35 mußte, wenn der Vorstand nicht aus einer Person bestand, die Abgabe der Willenserklärung mindestens durch zwei Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Die Satzung konnte Unterzeichnung durch eine größere Anzahl verlangen. In der Novelle ist bestimmt worden, daß bei mehreren Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterschreiben müssen, falls die Satzung nicht anders bestimmt. Die Satzung kann also bestimmen, daß die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes genügt, was allerdings im Regelfalle nicht zu empfehlen ist.

In § 45, Abs. 3, ist zu der Bestimmung, daß jedes Mitglied nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteile hat, eine Ausnahme für solche Genossenschaften eingefügt worden, deren Mitglieder ausschließlich Genossenschaften oder Vereinigungen sind, die der genossenschaftlichen Entwicklung dienen. In diesen Genossenschaften kann das Stimmverhältnis anders bestimmt werden. Diese Bestimmung kommt für unsere Genossenschaften praktisch nicht in Frage.

Nach der neuen Vorschrift im § 49 wird die Abschrift des Protokolls einer Generalversammlung nicht dem Genossenschaftsrat durch Vermittlung des Revisionsverbandes übersandt. Die Abschrift bleibt vielmehr bei dem Revisionsverband.

Eine etwas andersartige Bestimmung für die Vertretung der Genossen in Genossenschaften mit einer Mitgliederzahl von über 500 Personen ist in dem § 51 aufgenommen worden. Sie bezieht sich nur auf solche Genossenschaften, die mehr als 500 Mitglieder haben.

Im § 57 war die Dividende auf einen Prozentsatz der eingezahlten Anteile beschränkt worden, für den der Diskontsatz der Bank Polski maßgebend war. An Stelle dieses Satzes ist der Diskontsatz in der Polska Krajowa Kasa Pożyczkowa getreten, da es eine Bank Polski bisher nicht gab.

In § 71 wird die Bestimmung eingefügt, daß bei Wohnungsgenossenschaften die Satzungen nicht geändert werden dürfen, soweit sie die Rechte eines Mitgliedes auf Wohnung betreffen. Wohnungsrechte eines Mitgliedes in Wohnungen der Genossen dürfen also nicht beseitigt werden.

Die Auflösung einer Genossenschaft konnte nach § 75, Ziffer 3, in einem Prozeß verlangt werden, der durch den Revisionsverband angestrengt wurde. Da ein solcher Prozeß dem Verbande in vielen Fällen die Prozeßkosten aufgebürdet hätte, tritt jetzt an die Stelle des Prozesses ein Beschluß des Registergerichts, den der Revisionsverband beantragen kann.

Der Genossenschaftsrat ist durch ein Mitglied aus dem Kriegsministerium erweitert worden, da auch der Kriegsminister an dem Genossenschaftswesen für das Heer Interesse hat.

Die Strafen des Gesetzes sind in polnische Zloty verändert worden.

Die Anpassungsfrist für die Satzungen der Genossenschaften ist bis zum 1. Januar 1925 verlängert worden. Innerhalb der Uebergangszeit kann eine Auflösung wegen gänzlicher Einstellung der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 75 erfolgen. Wenn eine Genossenschaft ihre Satzung nicht bis zum 1. Januar 1925 dem neuen Gesetz anpaßt, so kann der Genossenschaftsrat oder der Revisionsverband bei dem Registergericht den Antrag auf Auflösung der Genossenschaft stellen. Auf ihr ist das Beschlußverfahren des Gerichts an Stelle des Prozesses getreten.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

Wertbeständige Geschäftsanteile.

Wir bringen nachstehend eine Fortsetzung der Liste derjenigen Genossenschaften, welche unserer Aufforderung Folge geleistet und ihre Geschäftsanteile erhöht haben.

Wittenburger Spar- und Darlehnskassenverein (Gluchów) . . . . auf 1 Zentner Roggen
Spar- und Darlehnskasse Katschkau (Kaczkowo) . . . . „ 1 „ „
Spar- und Darlehnskasse Johannesruh (Popowo-Tomkowo) . . . . „ 3 Zloty
für neue Mitglieder . . . . „ 10 „
Spar- und Darlehnskasse Neutecklenburg (Sobiesiernie) . . . . „ 5 „
Spar- und Darlehnskasse Groß-Rybno (Rybno-Wielkie) . . . . „ 10 „
Spar- und Darlehnskasse Libau (Lubowo) . . . . „ 10 „
Deutscher Spar- und Darlehnskassenverein Hohenheim (Wysoka) „ 10 „
Deutscher Spar- und Darlehnskassenverein Mohnsdorf-Seehofen (Miąskowo) . . . . „ 100 „
Spar- und Darlehnskasse Wiederau (Wydartowo) . . . . „ 100 „

Wie aus der obigen Zusammenstellung hervorgeht, sind bereits mehrere Genossenschaften dazu übergegangen, die Geschäftsanteile wertbeständig festzusetzen. Ob das Gericht die in Roggen festgesetzten Geschäftsanteile eintragen wird, wissen wir nicht; wir haben darüber noch keine Nachricht erhalten. Falls das Gericht die Eintragung ablehnt, müssen die betreffenden Genossenschaften eine Festsetzung in Zloty beschließen. Eine solche Festsetzung (in Zloty) ist jetzt nach der Verordnung des Staatspräsidenten vom 23. Januar d. Js. (Zentralwochenblatt Nr. 7) statthaft und wird in den gerichtlichen Registern eingetragen. Damit ist einem in der

letzten Zeit immer lebhafter hervortretenden Bedürfnis Rechnung getragen, und es ist nun Sache der Genossenschaften, sobald wie möglich die notwendigen Satzungsänderungen zu beschließen. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht handelt es sich nur um die Erhöhung bzw. Neufestsetzung des Geschäftsanteils (§ 5 der neuen Mustersatzungen für Darlehnskassen). Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht muß auch der § 4 der Mustersatzungen, welcher die Höhe der Haftsumme bestimmt, geändert werden. Für die Satzungsänderung empfiehlt sich folgende Fassung des Beschlusses:

§ 4 der Satzungen wird dahin geändert, daß die zusätzliche Haftpflicht von M......... auf Zloty .... erhöht wird.

§ 5 wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung: Jedes Mitglied ist verpflichtet, wenigstens einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Es darf auch mehrere erwerben. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, die ein einzelnes Mitglied erwerben kann, beträgt........... Der einzelne Geschäftsanteil beträgt .... Zloty. Darauf sind sofort .... Zloty einzuzahlen, der Rest auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile ist unzulässig.

Wir empfehlen bei Genossenschaften, bei welchen die Mitglieder nur einen Anteil haben (also wohl bei allen Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht), den Geschäftsanteil auf 100 Zloty festzusetzen, um bei später notwendig werdenden Erhöhungen den umständlichen Schriftverkehr mit dem Gericht und die Kosten einer Satzungsänderung zu sparen. Bei der oben angegebenen Form der Beschlußfassung genügt bei einer späteren Erhöhung des Geschäftsanteils ein einfacher Beschluß der Mitgliederversammlung, daß auf den Geschäftsanteil eine weitere Einzahlung von so und soviel Zloty zu leisten ist.

Bei Genossenschaften, in welchen es üblich ist, mehrere Anteile zu zeichnen (Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht) läßt sich der oben vorgeschlagene Weg, zur Vermeidung späterer Satzungsänderungen den Geschäftsanteil von vornherein möglichst hoch festzusetzen, nicht beschreiten, da ein weiterer Geschäftsanteil nur erworben werden kann, wenn der vorhergehende voll eingezahlt ist. Bei solchen Genossenschaften wird man den Geschäftsanteil so hoch festsetzen, daß er ohne Schwierigkeiten möglichst bald eingezahlt werden kann, dafür aber die Höchstzahl der Anteile, die von einem Mitgliede erworben werden kann, möglichst hoch festsetzen, um eine später notwendig werdende Erhöhung des eigenen Betriebskapitals mit der Steigerung der Anzahl der Anteile statt mit der Erhöhung des einzelnen Anteils zu erreichen. In Produktivgenossenschaften, wie Molkereien, Brennereien usw., bei welchen mit den Anteilen besondere Pflichten (Lieferung von Kartoffeln, Milch usw.) verbunden sind, wird man bei der Festsetzung der Höchstzahl der Anteile in erster Linie auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Genossenschaften Rücksicht nehmen müssen.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

Zuständigkeit der Prozeßgerichte.

(Dziennik Ustaw 1924, Nr. 16).

Die Kreisgerichte sind von jetzt an in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei Gegenständen zuständig, die den Wert von 500 Zloty nicht übersteigen (§ 23 Ger.-Verf.-Ges.). Die Revision an das Höchste Gericht ist bei einem Wert über 3000 Zloty zulässig (§ 546 Zw. Proz. Ordn.). Im Zeitraum vom 1.—15. d. Mts. wird der Kurs des Goldfrank vom 28. des vorhergehenden Monats, im Zeitraum vom 16. bis Schluß des Monats der Kurs vom 13. des Monats angewandt.

Verband deutscher Genossenschaften.

22 Güterbeamtenverband. 22

Güterbeamtenverein Exin.

Sonntag, 9. März, nachm. 4 Uhr, Sitzung (Rechnungslegung).

Verband der Güterbeamten für Polen.

Der Verband veranstaltete am Sonntag, dem 2. März, in Bromberg eine gemeinsame Versammlung der Güterbeamten für Polen und Pommerellen. Die Sitzung war von 30 Mitgliedern und Gästen besucht. Zuerst gab Herr Dr. Wagner einen Bericht über die Generalversammlung des Verbandes in Posen, über Beitragszahlung, Stellenvermittlung, Lehrlingsprüfung, Vermittlung von Stellenangeboten und Nachfrage durch das Zentralwochenblatt, sowie die Regelung der Gehälter. An diesen Bericht knüpfte sich ein lebhafter Meinungsaustausch. Dann hielt der Vertreter des Verbandes deutscher Genossenschaften, Herr Verbandsrevisor Steuck, Bromberg, einen Vortrag über Genossenschaft und Landwirtschaft. Der Vortrag wird im Zentralwochenblatt veröffentlicht. Auch an diesen Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Aussprache. Als letzter Punkt der Tagesordnung fand eine Besprechung technischer Fragen, die einem regen Gedankenaustausch über Saatgutbau, Beizen der Saaten, Düngung der Felder, sowie Vermittlung der Fortschritte, die in der Landwirtschaft Deutschlands gemacht werden, bewirkten.

Mit dem Wunsche, daß die nächste Versammlung, die wieder gemeinsam mit dem pommerellenschen Verbande veranstaltet werden soll, besser besucht sein möchte, wurde die anregend verlaufende Sitzung geschlossen.

25 Jagd, Fischerei und Vogelschutz. 25

Praktischer Vogelschutz und Sperlingsvertilgung.

Von Dr. Clausen, Heide.

Mancher Leser wird in der Überschrift einen Widerspruch vermuten und doch ist er nicht vorhanden. Wenn wir Vogelschutz treiben, so wollen wir uns auf einen praktischen Boden stellen und nicht wie manche ins Extrem gehende Tierschützler jede Kreatur am Leben zu erhalten suchen. Wir sind durch den unglückseligen Friedensvertrag allmählich so arm geworden, daß wir besondere Ursache haben, diejenigen Lebewesen zu bekämpfen, welche uns Menschen durch Vertilgung und Vernichtung der Nahrungsmittel Schaden zufügen. Zu diesen Wesen gehören aber außer Ratten und Mäusen auch die Sperlinge. Wir sehen im Winter von dem Schaden der Spatzen wenig, wenn aber das, was sie im Frühjahr und im Sommer vernichten, gerettet würde, so hätten die meisten Gartenbesitzer verschiedene Mahlzeiten an grünen Erbsen oder zartem Salat mehr und mit dem Getreide, das verloren ging, würde manches Schwein gemästet werden können.

Gedenket der notleidenden Vögel! So heißt der Spruch, der im Winter durch die Zeitungen läuft. Viele Leute nehmen sich den Spruch zu Herzen, sie füttern vor ihren Wohnfenstern und freuen sich, wenn das Futter geholt wird. Wenn wir aber die Futterstellen beobachten, so ist es in erster Linie der Spatz, der sich breit macht, derselbe Schelm, der auch von dem winterlichen Hühnerfutter seinen angemessenen Prozentsatz sich anzueignen weiß. Unsere Hühner sind leider nicht intelligent genug, um ihren Konkurrenten kleinen Formats zu vertreiben, während wir andererseits eigentümlicherweise beobachten können, daß sie ihren Schwestern derselben Art das Futter nicht gönnen.

In Deutschland gibt es eine Versuchs- und Musterstation für Vogelschutz im Kreise Langensalza auf dem Gute Seebach des Freiherrn von Berlepsch. Da haben langjährige Erfahrungen gezeigt, daß eine Vorbedingung für den praktischen Vogelschutz der Kampf gegen den Sperling ist. Der Spatz ist der freche Patron, der die nützlichsten Vögel verdrängt, der namentlich unseren nützlichen Höhlenbrütern die Niststätten verleidet. Er stört und lärmt und sucht jede aufgehängte Höhle in Besitz zu bekommen. Wo es einigermaßen gelang, den Spatz zu vernichten, da vermehrten sich auch die nützlichen Vögel, die nicht allein durch fleißige Insektenvertilgung parallel mit den Interessen des Menschen arbeiten, sondern auch durch ihre Laute dem Menschen angenehm sind.

Wir dürfen daher mit gutem Gewissen den Kampf gegen die Sperlinge aufnehmen. Früher haben landwirtschaftliche Vereine und Gemeinden Prämien für getötete Spatzen ausgesetzt. Der Erfolg ist leider klein gewesen, und in den letzten Jahren wuchsen die Kosten der Munition derartig, daß der Spatz darüber geschont blieb. Zur Winterszeit im Schnee ist es möglich, mit Massenvertilgung gegen den Sperling vorzugehen, wer dem nachkommt, tut ein gutes Werk. Der Landwirt möge sich erinnern, wie vor der Getreidereife ganze Scharen von Spatzen in seine Felder hereingefallen sind und ihm von seinem Eigentum geraubt und ausgeschlagen haben, dann wird er geneigt sein, diesen Feind auch im Winter zu vernichten. Wenn der Spatz zur Zeit der Aufzucht seiner Jungen auch mal durch Vertilgen von Kerbtieren nutzt, sein Schaden ist bei weitem größer. Und vor allem arbeiten wir der Vermehrung der nützlichen Vögel entsprechend, wenn wir den aufdringlichen Kunden aus dem besetzten Gebiet vertreiben.

26 Kartoffeln. 26

Ergebnisse der Anbauversuche der Deutschen Kartoffel-Kultur-Station.

Im Nachstehenden veröffentlichen wir die Ergebnisse von Anbauversuchen der deutschen Kartoffelkulturstationen. Es handelt sich um die bekannten Versuche, die an 24 Stellen in Deutschland ausgeführt werden und die früher von Herrn Prof. von Eckenbrecher in der deutschen Spirituszeitung bekannt gegeben wurden. In der Tabelle sind die Durchschnittserträge der 24 Stellen zusammengestellt. Wir bemerken hierzu, daß die meisten Versuchsstellen in Ostdeutschland liegen. Die Ergebnisse sind daher auch für unsere Verhältnisse von Wichtigkeit.

Uebersichtstabelle
über die bezüglich Knollenertrag, Stärkegehalt und Stärkeertrag mit den einzelnen Kartoffelsorten erzielten Mittelwerte.
1923.

Nummer	Sorte und Züchter*)	Reifezeit	Knollen-Ertrag	Stärke-		Rangordnung nach		
				Gehalt	Ertrag	Knollen-Ertrag	Stärke-	
							Gehalt	Ertrag
			dz/h	%	dz/ha			
1	Regent (R)	msp.	283	15.6	41,5	1	17	5
2	Industrie (¹)	sp.	277	15,7	42.2	2	16	2
3	Centi olia (v. K) . .	mfr.—msp.	274	16,2	42,1	3	11	3
4	Blücher (PSG) . . .	s. sp.	267	16,8	43 1	4	5	1
5	Lichtblick (Trg) . . .	msp.	266	16 6	41,3	5	8	6
6	Kartz v. Kameke (v. K)	msp.	263	14 6	35,2	6	21	13
7	Pirola (v. K)	msp.	260	14 8	37,4	7	19	11
8	Silesia (²)	s. sp.	259	17,2	41 6	8	3	4
9	Neuzüchtung (C) . .	msp.	242	16,7	39,5	9	6	8
10	Tannenberg (Trg) . .	mfr.—msp	241	17,3	39,1	10	2	9
11	Prof. Wohltmann (³) .	s. sp.	240	18,0	40.6	11	1	7
12	Modell (Bö)	sp.	235	16,6	38 6	12	7	10
13	Böben (PSG) . . .	msp.	232	15,8	36,5	13	15	12
14	Werder (PSG) . . .	msp.	226	14.8	32,6	14	20	17
15	Weddigen (T) . . .	sp.	224	15,9	34,4	15	13	15
16	Heimat (B)	msp.	221	16 4	34,7	16	9	14
17	Primadonna (R) . .	mfr.	217	15 8	32,4	17	14	18
18	Volkskraft (B) . . .	sp.	213	16.2	33 2	18	10	16
19	Pepo (v. K)	msp.	211	15,0	29,9	19	18	21
20	Geh. Appel (T) . . .	msp.	201	15,9	30 0	20	12	20
21	Weiße Riesen (R) . .	msp.	190	17.1	31,9	21	4	19
	Mittel . . .	—	24	16,1	37,0	—	—	—

*) (B) = Böhm-Gr.-Bieberau; (Be) = Bensing-Danzig; (Bö) = Böhm-Glaubitten (Ostpr.); (C) = Cimbal-Gr.-Frömsdorf; (v. K) = v. Kameke-Streckenthin; (PSG) = Pommersche Saatzuchtgesellschaft, Stettin; (R) = Richter-Jsenschnibbe; (T) = Thiele-Kuckucksmühle; (Trg) = Trog-Klein-Rändchen. (¹) = PSG Staudenauslese aus Modrows Industrie. (²) und (³) = Kl. Spiegeler Staudenauslesen von Cimbals Silesia bzw. Prof. Wohltmann.

29 Landwirtschaft. 29

Zum Beginn der Feldarbeiten.

Nach monatelangem Eis und Schnee scheint jetzt endlich ein Witterungsumschwung einzutreten, so daß mit den Feldarbeiten in einiger Zeit begonnen werden kann. Zu den ersten vorzunehmenden Arbeiten gehören folgende:

1. Stalldung und Kompost, die ausgefahren, aber noch nicht ausgebreitet sind, müssen sofort entsprechend gleichmäßig ausgebreitet werden, damit die sonst durch das Auslaugen des Stalldungs entstehenden Geilstellen vermieden werden.

2. Drainageausflüsse, sowie Wasserdurchlässe unter Brücken usw. müssen gründlich von Schnee, Eis und Schlamm gereinigt werden, damit das Schmelzwasser rasch abfließen kann.

3. Die Wasserfurchen sind an solchen Stellen, an denen Schmelz- und Niederschlagswasser zusammenfließen, anzulegen, soweit dies noch nicht im Herbst geschehen ist. Auf diese Weise müssen die Tagewässer möglichst fortgeleitet werden, weil sonst die Wintersaaten durch das über ihnen stehende Wasser ersticken würden.

4. Das Auswintern der Pflanzen erfolgt bekanntlich weniger im Winter selbst durch starke Kälte, sondern ist mehr durch Temperaturwechsel im Frühjahr bedingt durch das damit zusammenhängende Heben und Senken des Bodens, was wieder ein Abreißen der Wurzeln zur Folge hat. Als einziges Mittel hiergegen sei folgendes angegeben: Sind einmal die Wurzeln durch Auffrieren des Bodens teilweise bloßgelegt und abgerissen, so kann man dem Übel noch dadurch entgegentreten, daß man das Land im Frühjahr mit schweren Walzen anwalzt, um den bloßgelegten Teilen in einen festeren Zusammenhang mit der Erde zu bringen, und den Pflanzen die Möglichkeit zu geben, durch Bildung neuer Wurzeln festen Fuß zu fassen und allmählich sich zu erholen. Das Walzen muß aber rechtzeitig geschehen, damit die wärmende Frühlingssonne die beschädigten Pflanzen nicht durch Austrocknen schnell zum Absterben bringt. Treten nach dem Walzen wiederum Nachtfröste auf, dann ist es zu wiederholen.

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft,

Tow. z ogr. odp. zu Poznań, vom 5. März 1924.

Benzin. Benzin für landw. Motore 751/70 und für Automobile 721/30 halten wir ständig am Lager und liefern zu Tagespreisen. Auf Wunsch machen wir ausführliches Angebot.

Düngemittel. Infolge des nunmehr endlich eingetretenen Witterungswechsels besteht allgemein das Bestreben, den erforderlichen Dünger schnellstens an Ort und Stelle zu haben. Soweit die benötigten Mengen noch nicht in Auftrag gegeben sein sollten, bitten wir um beschleunigte Übermittlung der Bestellung. Speziell für Superphosphat, das noch in jeder Menge prompt geliefert werden kann, dürfte es die allerhöchste Zeit sein. Nochmals machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir nicht nur in vollen Waggonladungen liefern von den einzelnen Artikeln, sondern auf Wunsch auch zusammengesetzte Ladungen von unserem Posener Lager abgeben.

Fabrikkartoffeln. Der Preis für Fabrikkartoffeln ist derselbe geblieben. Wir zahlen 1,20 bis 1,25 Złoty (gleich Schweizer Franken) per Zentner waggonfrei Vollbahnverladestation je nach Lage der Station. Eßkartoffeln werden noch nicht gehandelt.

Flachsstroh. — **Erhöhte Preise.** — In Flachsstroh sind wir weiterhin Abnehmer und zahlen bis auf weiteres: für Flachsstroh bis 50 cm lang und Wirrstroh den Gegenwert von 0,4 Dollar in Polenmark, für Flachsstroh 50—70 cm lang den Gegenwert von 0,6 Dollar in Polenmark, für Flachsstroh 70 cm und länger den Gegenwert von 0,7 Dollar in Polenmark per Zentner. Als Stichtag ist der Vortag der Verladung maßgebend. Diese Preise gelten nur für ganze Waggonladungen. Decken stellen wir. — Wir bitten um Angebot.

Futtermittel. Die Nachfrage nach Roggen- und Weizenkleie ist wieder geringer geworden, da die Getreidepreise nachgeben. Ölkuchen sind angeboten und können in ganzen Waggonladungen und Stückgutposten geliefert werden.

Getreide. Die Marktlage war ruhig. Für Roggen, der übrigens nicht stark angeboten wurde, bestand keine Meinung, so daß die Preise täglich um eine Kleinigkeit zurückgingen. Hafer, der zu Anfang der Berichtswoche noch gefragt war, mußte ebenfalls im Preise nachgeben, zumal einige Militärbehörden den Einkauf einstellten. In guter Braugerste besteht Nachfrage, bei etwas gedrückten Preisen. Feste Marktlage hat Weizen, da sich speziell Kongreßpolen, Galizien und Oberschlesien noch für die kommenden Feiertage eindecken.

Die Börse notierte am 5. März 1924 wie folgt:

Für Weizen 36 000 000 Mark, für Roggen 19 000 000 Mark, für Braugerste 22 000 000 Mark, für Wintergerste 18 000 000 Mark, für Hafer 21 000 000 Mark; alles per 100 kg.

Hülsenfrüchte. Hierin liegt das Geschäft still, da das Ausland augenblicklich Peluschken, Erbsen und Wicken nicht aufnimmt. Der bisherige Absatz in Viktoriaerbsen nach Oberschlesien stockt ebenfalls, da dort die Läger gefüllt sind. Aus diesem Grunde sind auch die Preise stark zurückgegangen.

Die letzte Börsennotierung war wie folgt:

Für Viktoriaerbsen 32 500 000 Mark, für Felderbsen 13 000 000 Mark, für Peluschken 9 000 000 Mark, für Wicken 6 000 000 Mark, alles per 50 kg.

Kartoffelflocken. Für Flocken ist infolge des Tauwetters ein Preisrückgang eingetreten. Der ungefähre Preis beträgt ca. 18—19 Schweizer Franken per 100 kg je nach Qualität waggonfrei Vollbahnverladestation, lose, Vorsatzbretter.

Kohlen. Die für Anfang dieses Monats allgemein erwartete Preisermäßigung ist bisher nicht bekannt geworden. Kohle kann ab Grube jetzt prompt geliefert werden, da bei den Gruben ungenügende Bestellungen vorliegen.

Maschinen. Die weiter eingetretenen Preisermäßigungen für Rohmaterialien haben sich bisher auf die fertigen Fabrikate nicht auswirken können, insofern, als inzwischen die Arbeitslöhne wieder gestiegen sind, so daß vorläufig noch mit festen Preisen für fertige Maschinen zu rechnen ist. Bezüglich der Ersatzteile zu Mähmaschinen machen wir dringend darauf aufmerksam, daß wir unser Ersatzteillager nicht mehr im früheren Umfange aufrecht erhalten können, und daß es damit dringend erforderlich ist, etwa nötige Ersatzteile bei uns sofort aufzugeben, da wir

andernfalls für bestimmte Lieferung von Ersatzteilen keine Garantie zu übernehmen in der Lage sind.

Zur bevorstehenden Frühjahrssaison empfehlen wir besonders in bester Qualität: Schare und Streichbretter für Ventzki- und Sack-Pflüge, Kultivatorschare für Ventzki-Pflüge, Pflugschrauben, für Sack- und Ventzki-Pflüge, Hackmesser allerbester Qualität für Dehne, Akme und Woolnough. Düngerstreuer für Hand- und Pferdebetrieb, außerdem sämtliche landwirtschaftl. Maschinen und Geräte in bester Ausführung zu billigsten Preisen. Auch Strohpressendraht in den Stärken 1½, 2, 2.2, 2½ und 3" ist wieder vorrätig.

Saatkartoffeln. Da in diesem Frühjahr vorläufig nur Saatkartoffeln zur Ausfuhr freigegeben sind, bitten wir, uns Angebote in Sortierung von 1½ Zoll aufwärts unter Aufgabe des Quantums, Sorte, Nachbau, ob anerkannt oder nicht anerkannt, zu unterbreiten. Besonderes Interesse haben wir für frühe Sorten, wie Frühe Rosen, Kaiserkrone, Goldperle usw., ferner für weißschalige Sorten wie Uptodate, Industrie usw., und ist der Preis hierfür entsprechend höher.

Sämereien. In letzter Zeit trat Bedarf für guten Rotklee ein, den wir in schöner Qualität voll decken konnten. Auch Gras- sowie Rübensamen waren stark gefragt. Wir haben noch kleinere Partien abzugeben und bitten bei Bedarf um Einholung unserer Offerten. Für Rot- und Weißklee in schöner Qualität sind wir nach wie vor Käufer und bitten um bemusterte Festanstellung.

Textilwaren. In Lodz ist infolge des Konflikts zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bereits ein Teilstreik ausgebrochen, wodurch sich dort das Geschäft sehr belebt hat. Die Preise haben angezogen, mehrere Fabriken haben die Preise um 10 bzw. 15% erhöht, weitere Steigerungen stehen bevor. Wir empfehlen unseren Genossen und Freunden dringend, ihren Bedarf noch mehr als bisher bei uns zu decken und sich von unserer Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Wir liefern zu marktgemäß billigen Preisen und führen nur wirklich ausgeprobte Waren, für deren Haltbarkeit und Güte wir volle Garantie übernehmen. Die von uns seit Monaten eingeführte wertbeständige Rechnung bietet die Gewähr dafür, daß Sie beim Einkauf von uns nicht überteuert werden.

Wolle. Das Wollangebot bleibt klein. Die Preise haben insofern eine kleine Besserung erfahren, da angeblich das Ausland mit Lieferung von Rohprodukten zurückhaltend ist. Es sind Preise bis zu 300 Millionen Mark für den Zentner und darüber gezahlt worden.

Wollumtausch. Wir tauschen nach wie vor trotz bereits eingetretener Erhöhung der Wollpreise in Deutschland für 3 Pfund gewaschene bzw. 4½ Pfund Schmutzwolle 1 Pfund beste deutsche Strickwolle. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich bei unserer Wolle um wirklich deutsche Wolle erster Qualität handelt und stehen mit Muster gern zu Diensten.

Roggennotizen (pro 50 kg).

1. Letzte Notiz im Februar . . . . 10 000 000.— Mk.
2. Durchschnittspreis im Februar . . . . 9 273 000.— Mk.
3. Erste Monatsnotiz . . . . 9 500 000.— Mk.
4. Letzte Wochennotiz am 5. März . . . . 9 500 000.— Mk.

Wochenmarktbericht vom 5. März 1924.

Alkoholische Getränke: Liköre und Kognak 9 000 000 Mk. pro Liter u. Ette. Bier $^{3}/_{10}$ Ltr. Glas 400 000 Mk. **Eier:** Die Mandel 2 800 000 Mark. **Fleisch:** Rindfleisch 2 000 000 M., Schweinefleisch 1 500 000 M., geräucherter Speck 2 200 000 Mk., p. Pfd. **Milch- und Molkereiprodukte:** Vollmilch 400 000 M. pro Liter, Butter 3 000 000 Mk. pro Pfd. **Zucker- und Schokoladenfabrikate:** Gute Schokolade 6 000 000 Mk., gutes Konfekt 6 000 000 M. Zucker 980 000 M. pro Pfd. Kartoffeln 6 000 000 M. pro Zentner. Kaffee 3 400 000—6 000 000 M. pro Pfd., Kakao 2 000 000 M. pro Pfd., Salz 250 000 M. pro Pfd.

Fische:

Hechte 2 000 000 Mk., Rotaugen 1 200 000 M., Karpfen 2 000 000 M. Schleie 1 700 000-1 800 000 Mk., Bleie 900 000-1 000 000 Mk., Grüne Heringe 1 200 000 Mk. per Pfd.

Schlacht- und Viehhof Poznań.

Freitag, den 29. Februar 1924.

Auftrieb: 16 Ochsen, 35 Bullen, 97 Kühe, — Kälber, 1132 Schweine, 281 Ferkel, 70 Schafe, 17 Ziegen, — Zicklein.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	174-180 000 000 ℳ	f. Schweine	I. Kl.	214-216 000 000 ℳ
	II. Kl.	150 000 000 ℳ		II. Kl.	196-200 000 000 ℳ
	III. Kl.	— ℳ		III. Kl.	176-180 000 000 ℳ
für Kälber	I. Kl.	140 000 000 ℳ	für Schafe	I. Kl.	124 000 000 ℳ
	II. Kl.	120-130 000 000 ℳ		II. Kl.	— ℳ
	III. Kl.	ℳ		III. Kl.	— ℳ

Ferkel, das Paar 6—8 Wochen alte 24 000 000 bis 28 000 000 ℳ 9 Wochen alte 30 000 000 bis 36 000 000 ℳ.

Tendenz: belebt.

Mittwoch, den 5. März 1924.

Auftrieb: 39 Ochsen, 187 Bullen 274 Kühe, 235 Kälber, 2401 Schweine, — Ferkel, 270 Schafe, — Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Kilo Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	174-180 000 000 ℳ	f. Schweine	I. Kl.	190-196 000 000 ℳ
	II. Kl.	150 000 000 ℳ		II. Kl.	180 000 000 ℳ
	III. Kl.	108-114 000 000 ℳ		III. Kl.	155-165 000 000 ℳ
für Kälber	I. Kl.	140-150 000 000 ℳ	für Schafe	I. Kl.	124 000 000 ℳ
	II. Kl.	130 000 000 ℳ		II. Kl.	100 000 000 ℳ
	III. Kl.	110-120 000 000 ℳ		III. Kl.	80 000 000 ℳ

Tendenz: ruhig; Schweine und Rindvieh nicht ausverkauft.

33 Persönliches 33

Familiennachrichten aus dem Monat Februar.

Todesfälle: Mühlenbesitzer Reinhold Dolling, 65 Jahre, Poznań, Mühlenbesitzer Otto Rabbow, 41 Jahre, Łączny Młyn; Buchhalter Buchmann-Piaski; Rittergutsbesitzer Alvin Blümel, 70 Jahre, Stanisławie; Verwalter der Centralmolkerei Grudziądz-Marusz, Heinrich Pfister.

Verlobungen: Marta Oldenburg mit Landwirt Gustav Wilke-Tarnowo, Elfriede Noack-Czempin mit Brennerei-Verwalter Hermann Dittmann-Skrzypno; Elisabeth Meyer-Bielawy mit Landwirt Gustav Braun-Niedźwiedziny; Ida Wiesner-Sobotka mit Inspektor Friedrich Ursel-Międzybórz.

Geburten: Ein Sohn: Rittergutsbesitzer Materne und Frau Emma, geb. Schreiber-Wolenice. Eine Tochter: von Fallois und Frau, geb. v. Wuthenau-Poledno.

Am 17. 2. 24. starb Herr Rittergutsbesitzer von Heydebrand auf Schloß Storchnest, Kreis Lissa. Der Verstorbene war in weiten Kreisen der Landwirtschaft Posens bekannt und hat seine Kräfte bereitwilligst in den Dienst der Allgemeinheit gestellt. Lange Jahre gehörte er der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen als Mitglied an und wurde durch das Vertrauen, das man ihm entgegenbrachte, in den Vorstand gewählt. Er bekleidete auch einige Jahre hindurch das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer. Besonderes Interesse brachte er der Förderung der Moorkultur und Forstwirtschaft entgegen und wirkte in den betreffenden Ausschüssen der Landwirtschaftskammer vorbildlich. Die Landwirte Posens werden dem Verstorbenen für sein vielseitiges Wirken ein dankbares Andenken bewahren.

In der Nacht vom 1. zum 2. März starb infolge Unglücksfalles Herr Dr. Wilhelm Loewenthal. Der Verstorbene war durch seine Tätigkeit als Hauptschriftleiter des Posener Tageblattes und auch als Vortragender in zahlreichen Vereinen in weiten Kreisen der Landbevölkerung bekannt geworden. Er wurde allgemein infolge seiner Sachlichkeit und seines umfassenden Wissens wegen geschätzt. Dankbar werden die deutschen Landwirte, deren Interessen er stets vertreten hat, seiner gedenken.

34 Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer. 34

Vermeidung von Erbsen- und Bohnenkrankheiten.

Infolge der naßkalten Witterung der letzten Jahre ist das Erbsen- und Bohnen-Saatgut in diesem Jahre nicht einwandfrei und mit Brandfleckenkrankheit behaftet. Wir empfehlen daher, die Erbsen und Bohnen zu beizen, um dieser Krankheit vorzubeugen.

Ueber bedeutende Ernteerhöhungen bei Stangenbohnen berichtet Herr Obergärtner Kreuzpointner in der Nr. 5/1922 des Wegweisers im Obst- und Gartenbau, Ansbach. Herr K. beizte die Saatbohnen mit Uspulun, wodurch die Brandfleckenkrankheit unterdrückt und der Ertrag gegenüber den nichtgebeizten Bohnen um das Fünffache gesteigert wurde. Da von der Brandfleckenkrankheit befallene Bohnen die gesunden auch während des Wachstums anstecken können, wird empfohlen, bei vergleichenden Versuchen, also bei Auslegung von gebeizten und ungebeizten Bohnenkernen die verschiedenen Beete räumlich weit von einander entfernt zu halten.

35 Pferde. 35

3. Pferdeauktion in Danzig.

Der Pferdezuchtverband für starkes Warmblut im Freistaat Danzig E. V. und das Danziger Stutbuch für Kaltblut veranstalten ihre 3. Pferdeauktion am Mittwoch, den 12. März 1924 in der Husarenkaserne I Danzig-Langfuhr. Zur Versteigerung sind angemeldet 130 Zucht- und Gebrauchspferde vom Pferdezuchtverband für starkes Warmblut, darunter mittlerer bis stärkster Typ und 50 Zucht- und Gebrauchspferde des Danziger Stutbuchs für Kaltblut. Sämtliche zur Versteigerung kommenden Pferde werden um 9 Uhr vormittags an der Hand vorgeführt. Die Auktion beginnt pünktlich 11 Uhr vormittags. Die Ausfuhr nach Polen ist unbeschränkt. Zoll-, Grenz- und Paßschwierigkeiten bestehen nicht. Die Tiere werden nur gegen sofortige Barzahlung verkauft. — Kataloge mit allen näheren Angaben versendet kostenlos die Geschäftsstelle Danzig, Sandgrube 21.

36 Rindvieh. 36

Generalversammlung der Herdbuchgesellschaft.

Wir machen unsere Leser auf die im Anzeigenteil veröffentlichte Bekanntmachung der Herdbuchgesellschaft betr. Generalversammlung am 14. März aufmerksam und bitten die Mitglieder im Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung um recht zahlreiches Erscheinen.

41 Steuerfragen. 41

Zum Einkommensteuergesetz.

Wir berichteten in der vorigen Nummer über die Einführung des neuen Einkommensteuergesetzes. Inzwischen ist bereits eine neue Verordnung erschienen (Dz. U. 1924 Nr. 16), die den bisherigen unzeitgemäßen Steuertarif für alle Einkommen außer Dienstgehältern, Pensionen und Lohn valorisiert. Die Besteuerung beginnt jetzt bei einem Jahreseinkommen von über 1378 Goldfrank mit 2%. Bei einem Einkommen von 5100 G.-Fr. sind 3,6%, von 10683 G.-Fr. 6,7%, von 15162 G.-Fr. 8,9%, von 20675 G.-Fr. 10,7%, von 26188 G.-Fr. 12,3%, von 79250 G.-Fr. 25% zu zahlen. Den ganzen Steuertarif werden wir veröffentlichen, wenn die Ausführungsverordnung bekannt wird.

Auf Grund einer Verordnung des Finanzministers vom 23. 2. 24 (Dz. Ust. 1924 Nr. 19) wird die Frist zur Abgabe der Steuererklärung über das Einkommen und gleichfalls die Frist zur Einzahlung der Steuer für natürliche Personen und nicht übernommene Erbschaften bis zum 23. April verlängert. Gesetzlich lief die Frist am 1. März ab.

Die Erklärungsfrist für juristische Personen ist nicht verlängert worden. Sie müssen die Erklärung bis zum 1. Mai abgeben und bis zu diesem Tage die Steuer selbständig, ohne die Veranlagung abzuwarten, einzahlen.

Verband Deutscher Genossenschaften.

Einkommensteuer von Dienstbezügen im März.

Die Finanzkammer teilt mit: Auf Grund des Art. 12 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 10. Januar 1924 (Dz. Ust. Nr. 13, Poj. 110) verordnet das Finanzministerium: die Erhebung der Einkommensteuer von Dienstgehältern, Pensionen und Entschädigungen für Lohnarbeit wird auf dem Gebiet der Wojewodschaften Großpolen, Pommerellen, Schlesien (oberschlesischer Teil) im März 1924 in der bisherigen Weise ausgeübt, und zwar nach folgendem Tarif:

Laufende Nr.	Höhe der ausgezahlten Entschädigung in 1000 Mark		Prozentsatz der Steuer
	über	bis	
1	5 256 000	7 008 000	0,3
2	7 008 000	8 760 000	0,4
3	8 760 000	11 388 000	0,5
4	11 388 000	14 016 000	0,7
5	14 016 000	16 644 000	0,9
6	16 644 000	19 272 000	1,2
7	19 272 000	21 900 000	1,4
8	21 900 000	24 820 000	1,7
9	24 820 000	27 740 000	2,1
10	27 740 000	30 660 000	2,5
11	30 660 000	33 580 000	3,0
12	33 580 000	36 500 000	3,5
13	36 500 000	37 960 000	4,5
14	37 960 000	40 150 000	5,5
15	40 150 000	42 340 000	7,0
16	42 340 000	45 250 000	8,5
17	45 250 000	48 180 000	10,0
18	48 180 000	51 110 000	11,5
19	51 110 000	54 750 000	13,0
20	54 750 000	58 400 000	13,6
21	58 400 000	62 050 000	14,3
22	62 050 000	65 700 000	15,0
23	65 700 000	69 350 000	15,7
24	69 350 000	73 000 000	16,5
25	73 000 000	76 500 000	17,3
26	76 500 000	80 300 000	18,1
27	80 300 000	83 950 000	18,8
28	83 950 000	87 600 000	19,5
29	87 600 000	131 400 000	20,2
30	131 400 000	175 200 000	20,9
31	175 200 000	219 000 000	21,6
32	219 000 000	262 800 000	22,3
33	262 800 000	328 500 000	23,0
34	328 500 000	525 600 000	24,5
35	525 600 000	657 000 000	25,5
36	657 000 000	876 000 000	27,0
37	876 000 000		28,5

Auf dem erwähnten Gebiete ist im Sinne des Art. 6, Punkt b des angezogenen Gesetzes für die städtischen Gemeinden und Kreiskommunal-Verbände gleichzeitig mit der Staatssteuer beginnend von der 4. Stufe obigen Tarifes einschließlich an ein Zuschlag in Höhe von 3% der ausgezahlten Entschädigung abzuziehen. Die abgezogenen Beträge sind gemäß Art. 13 des angezogenen Gesetzes vom 10. Januar 1924 innerhalb von 7 Tagen nach Ausführung des Abzugs in die Finanzkasse einzuzahlen, und zwar unter Androhung einer 5%igen Strafe für jeden Tag des Verzugs.

Anmerkung: Der obige Tarif gilt also für die Gehälter usw., die für den Monat März 1924 entweder am Anfang oder im Laufe des Monats ausgezahlt werden.

Verzugszinsen bei Steuern.

Vom 25. Februar 1924, dem Tage der Veröffentlichung der Verordnung im Gesetzblatt Nr. 16 an, werden die Steuern, die auf Grund des Gewerbesteuergesetzes zu entrichten sind, um 0,5% (ein halbes Prozent) für jeden Tag des Verzuges erhöht.

43 Unterhaltungsecke 43

Abgebrochenes.

Und wieder einmal siegt roher Wille über besseres Wissen!

Ein unerfahrenes Kind vermag klares Wasser durch ein paar Tropfen Farbe für immer zu trüben.

Die halben Wahrheiten sind die wirkungsvollsten Lügen.

Wer es versteht, in Versammlungen mit halben Wahrheiten zu manövrieren, gewinnt meistens, da die Widerlegung mehr Zeit beansprucht, als die Zuhörer Geduld haben.

Mancher glaubt ein Führer zu sein und bekleidet nur das traurige Amt eines nörgelnden Spielverderbers.

Warum läßt sich die Masse die Führung eines Mittelmäßigen gern gefallen und sieht einen Verdienst darin, einem Führer, der zur neuen Arbeit drängt, überall Schwierigkeiten zu machen?

Unterlassungssünden büßen die Nachfolger!

44 Verbandsangelegenheiten. 44

Zur Gewerbesteuer.

Die Izba Skarbowa verlangt von den Genossenschaften, die einen Gewerbeschein unter der III. Handelskategorie und unter der V. Industriekategorie haben und ihre Umsatzerklärungen für das II. Halbjahr 1923 freiwillig abgegeben haben, den Nachweis, daß die Umsatzsteuer für das 2. Halbjahr 1923 innerhalb des Monats Januar bezahlt worden ist. Sie steht auf dem Standpunkt, daß auch diese unteren Kategorien nicht das Veranlagungsverfahren abwarten, sondern die Steuer selbständig innerhalb eines Monats nach dem Schluß des betreffenden Halbjahres einzahlen. Wir können diese Verpflichtung aus dem Gesetze nicht herauslesen. Denn im Art. 56 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes ist nur von den Steuerzahlern die Rede, die verpflichtet sind, eine Umsatzerklärung abzugeben. In Artikel 54 ist nur bestimmt worden, wo die Erklärungen abzugeben sind. Die Bestimmung, wer eine Erklärung abzugeben hat, findet sich allein im Artikel 52, in dem die Abgabe lediglich von der Kategorie abhängig gemacht ist. Auch in Art. 74 ist nur die Rede von Personen, die ihre Erklärung entgegen Art. 52 nicht abgegeben haben.

Wir glauben daher nicht, daß Genossenschaften, da sie stets zu Kategorien unter der zweiten bzw. fünften gehören, zur Zahlung der Steuer ohne Veranlagungsverfahren nach Art. 74 ff. verpflichtet sind. Da die Izba Skarbowa jedoch auf dem erwähnten Standpunkt steht, empfehlen wir den Genossenschaften die vorherige Zahlung der Steuer bei freiwilliger Einreichung der Erklärungen. Da es ungewiß ist, wann Beschwerden entschieden werden, kann sonst den Genossenschaften Schaden erwachsen.

Verband Deutscher Genossenschaften.

Bilanz am 30. Juni 1923.

Aktiva:		ℳ
Aktien		185 000,—
Guthaben bei anderen Banken		4 544,—
Wertpapiere		27 330,—
Forderungen in laufender Rechnung		4 904,30
Beteiligung b. d. Gen.-Bank		630 000,—
„ bei and. Unternehm.		190,—
Mobilien und Maschinen		1,—
Grundstücke und Gebäude		15 000,—
Summe der Aktiva		866 969,30
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	227 000,—	
Reservefonds	4 752,68	
Erneuerungsfonds	41 734,33	
Kassenvorschuß	131 600,46	
Einlagen in lfd. Rechnung	295 840,46	
Schuld bei der Bank	586 000,—	
Anlagekapital	45 400,—	1 128 027,93
Mithin Verlust		261 058,63

Mitgliederzahl am 1. Juli 1922: 53. Zugang: —. Abgang: 1. Mitgliederzahl am 30. Juni 1923: 52. [128

Deutsche landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaft Mikuszewo.

Vogt. Pańczak.

Bilanz am 30. Juni 1922.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		124 936,65
Guthaben bei der P.L.G.B.		13 568 183,32
Forderungen im laufender Rechnung		3 851 151,61
Warenlager		1 985 415,—
Beteiligung bei der P.L.G.B.		1,—
Beteiligung bei anderen Unternehmungen		1,—
Mobilien		2,—
Grundstücke und Gebäude		3 063,68
Summe der Aktiva		19 526 754,26
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Mitglieder	1 359 000,—	
Reservefonds	129 397,—	
Schuld an Mitglieder	16 850 993,56	
Sonstige Passiva	35 635,—	18 375 025,56
Mithin Reingewinn		1 151 728,70

Mitgliederzahl am 1. Juli 1921: 153. Zugang: 15. Abgang: 15. Mitgliederzahl am 30. Juni 1922: 153. (126

Landwirtschaftlicher Ein- und Verkaufsverein Spółdzielnia zap. z o. o. zu Bydgoszcz.

Berendt. Favre.

Bilanz am 31. Dezember 1923.

Aktiva:		ℳ
Wertpapiere		1,—
Forderungen in lfd. Rechnung		623,17
Maschinen		1,—
Beteiligung bei der Genossenschaftsbank		120 000,—
Mobilien		1,—
Grundstücke und Gebäude		4 000,—
Summa der Aktiva		124 626,17
Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben d. Mitglieder	4 803,—	
Reservefonds	954,34	
Schuld bei der P.L.G.B.	303 343,—	
Kassenvorschuß	400 438,40	709 538,74
Mithin Verlust		584,912,57

Mitgliederzahl am 31. Dezember 1922: 23. Zugang: —. Abgang: —. Mitgliederzahl am 31. Dezember 1923: 23.

Molkerei-Genossenschaft Buschkau. [127

Lutze. Sauer.

Obwieszczenie.

W tutejszym sądowym rejestrze Spółdzielni wpisano pod Nr. 3 przy firmie Spółka mleczarska Spółdzielnia zapisana z nieograniczoną odpowiedzialnością w Płośnicy co następuje:

Firma i siedziba: Molkereigenossenschaft Mleczarnia spółdzielcza z nieograniczoną odpowiedzialnością w Płośnicy.

Udziały i odpowiedzialność członków: Udział wynosi 50 Mk. płatny w przeciągu miesiąca od przyjęcia do Spółdzielni. Członkowie odpowiadają za zobowiązania Spółdzielni przejętemi udziałami i całym majątkiem.

W rubryce 6: Czas trwania Spółdzielni jest nieograniczony. Ogłoszenia Spółdzielni dokonują się w Orędowniku Powiatu Działdowskiego i w Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt w Poznaniu, a gdyby pismo ostatnie przestało wychodzić, w Dzienniku Urzędowym Ministerstwa Skarbu.

Rokiem obrachunkowym jest Rok kalendarzowy. Zarząd składa się z 3 członków wybranych przez walne zgromadzenie. Oświadczeń woli zarządu w imieniu Spółdzielni dokonuje 2 członków zarządu, podpisanych pod firmą Spółdzielni

Działdowo, dnia 21. lutego 1924. [144.

Sąd Powiatowy.

Obwieszczenie.

W rejestrze spółkowym pod nr. 4. „Consum" spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością we Wrześni, zapisano, że udział wynosi 2 000 000 mk.

Nadpłaty i zasoby przekazują się do specjalnego funduszu, który nie może być podzielony, lecz w razie rozwiązania spółdzielni ma być przekazany związkowi „Verband deutscher Genossenschaften in Polen."

Września, dnia 18. stycznia 1924. (112

Sąd Powiatowy.

Obwieszczenie.

W naszym rejestrze spółdzielczym pod nr. 8 zapisano dnia 18. lutego 1924 na podstawie uchwały walnego zgromadzenia spółdzielni z dnia 22. lipca 1923 następujące zmiany statutu uzgodnionego z ustawą polską:

Spar- und Darlehnskasse Budzyń spółdzielnia z odpowiedzialnością nieograniczoną w Budzyniu; przedmiotem przedsiębiorstwa jest uruchomienie kasy oszczędnościowo-pożyczkowej do uprawiania handlu pieniężnego i kredytowego dla popierania oszczędności. Zawieranie umów z niečłonkami nie jest ograniczone przez statut.

Wysokość udziału wynosi 10 000,— mk., z których 2000 mk. jest członek zobowiązany wpłacić natychmiast. Ustalenie kwoty i czasu dalszych wpłat na udział podlega powzięciu uchwały przez walne zgromadzenie. Zarząd Spółdzielni składa się z 5ciu następujących osób:

1. Rudolf Krueger,
2. Wacław Grzegorzewski,
3. Józef Hammling,
4. Jan Kirstein,
5. Gustaw Tumm, wszyscy z Budzynia.

Czas trwania spółdzielni jest nieograniczony, rok obrachunkowy rozpoczyna i kończy się z rokiem kalendarzowym. Pismo przeznaczone do ogłoszeń spółdzielni jest Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt.

Oświadczenie woli i podpisanie dla spółdzielni nastąpić musi przez 2 członków zarządu, jeżeli ma mieć wobec trzecich zobowiązanie prawne. Podpisanie następuje w ten sposób, że podpisujący dołączają do firmy spółdzielni swoje podpisy nazwiska. Upoważnienie zarządu nieograniczone.

Chodzież, dnia 12. lutego 1924. (137

Sąd Powiatowy.

W naszym rejestrze spółdzielni nr. 22 zapisano dziś: Łam 1 : 3 Łam 7: Uchwałami Walnych Zebrań z dnia 15. czerwca 1922 i 6. sierpnia 1922 uchwalono spółdzielnią rozwiązać.

Likwidatorami spółdzielni zostali wybrani:
1. Kilpert Fryderyk, 2. Gelster Wilhelm, 3. Cieślicki Emil, 4. Senk Adolf, 5. Linke Jan w Krotoszynie.

Krotoszyn, dnia 9. lutego 1924. [138.

Sąd Powiatowy.

W naszym rejestrze spółdzielni zapisano dziś pod nr. 16 przy firmie „Molkereigenossenschaft Mleczarnia spółdzielcza z nieograniczoną odpowiedzialnością w Łekni" że udział podwyższono na 50 000 mk.

Wągrówiec, dnia 8. stycznia 1924. (115

Sąd Powiatowy.

Bekanntmachung.

Die Generalversammlung der Herdbuchgesellschaft des schwarzbunten Niederungsrindes Großpolens

findet am

Freitag, dem 14. März d. Js.,

vormittags 11½ Uhr

im Sitzungssaale der Wielkopolska Izba Rolnicza Poznań, ul. Mickiewicza 33, statt, zu welcher ich die Herren Mitglieder einlade.

Tagesordnung:

1. Geschäftliches.
2. Jahresbericht pro 1923. (Dr. Konopiński — 3 Minuten.)
3. Etat pro 1924.
4. Vorstandswahl.
5. Tuberkulosetilgung. Ref. Dr. Zeńczak (10 Minuten).
6. Bekämpfung der Lungenseuche. Ref. Veterinärrat Ponicki (15 Min.).
7. Anträge aus der Versammlung.

Der Vorsitzende:
(—) **Raszewski.**

Vorschuß-Verein Wąbrzeźno (Briesen)

Sp. z. z n. odp.
(eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht).

Ordentliche Generalversammlung

am Dienstag, dem 11. März 1924, nachmittags 2 Uhr im Kassenlokale, wozu unsere Mitglieder hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1923. 2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Vorschlages zur Verteilung des Reingewinnes. 3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanz und Verteilung des Reingewinns. 4. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. 5. Festsetzung des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Darlehen und Spareinlagen, sowie einer Grenze der an Mitglieder zu gewährenden Höchstkredits. 6. Wahl in den Aufsichtsrat: Neuwahl für die Herren F. Białecki und Chr. Isensee. 7. Verschiedenes. [149

Wąbrzeźno, den 1. März 1924.

Der Aufsichtsrat.
J. A.: Conrad Dahmer, Vorsitzender.

Erste Hauptversammlung

am Mittwoch, dem 12. März 1924, nachmittags 4 Uhr im kleinen Saale des Evangelischen Vereinshauses in Poznań.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht über das Geschäftsjahr 1923. 2. Genehmigung der Bilanz für 1923. 3. Beschlußfassung über den Revisionsbericht. 4 Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates. 5. Gewinnverteilung. 6. Abänderung der §§ 4 und 5 der Satzung: Haftpflicht- und Geschäftsanteilerhöhung. 7. Festsetzung der Grenze für einzugehende Verpflichtungen. 8. Beschlußfassung über Erhebung eines Eintrittsgeldes von neu eintretenden Mitgliedern. 9. Wahlen zum Aufsichtsrat. 10. Verschiedenes.

Geschäftsbericht, Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung liegen im Geschäftsraum der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aus.

Zur Versammlung haben nur Mitglieder gegen Vorzeigen des Mitglieder-Ausweises Zutritt.

Poznań, den 29. Februar 1924. (141

Konsumverein
spółdzielnia z ograniczoną odpowiedzialnością in Poznań.

Der Vorstand:
Schulze. Kempf. Fröbel.

Bekanntmachung.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlungen vom 30. September und 12. November 1923 ist die Auflösung unseres Spar- und Darlehnskassenvereins beschlossen worden. Zu Liquidatoren sind die Herren Rudolf Hirsch und Paul Henke gewählt worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Spar- und Darlehnskassenverein Ławki. (120
sp. z nieogr. odp.

Die Liquidatoren:
Rudolf Hirsch. Paul Henke.

Zum 1. April 1924

2. Beamter u. Lehrling,

evgl., der polnischen Sprache mächtig, auf Rübengut mit Saatzuchtwirtschaft

gesucht.

Nur Landwirtssöhne. Lehrlinge, nur solche, die schon in der Landwirtschaft gearbeitet haben.

Gerstenberg,
Chrząstowo p. Nakło.

Suche zu baldigem Antritt einen **tüchtig. Wirtschaftsassistenten** mit guten Empfehlungen. Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften erbeten an **Herrschaft Klenka, pocz. Nowemiasto n. W., pow Jarocin.** (132

Gesucht z. 1. April unverh., evgl.

Hofinspektor

für unser **Hauptgut Rattay.**

Gefl. Angebote mit Zeugnisabschriften, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen sind zu richten an das

Wirtschaftsamt der Herrschaft Lobsens, Dom. Rattay, (139
Post Łobżenica, pow. Wyrzysk.

Langjähr. erfahr.

Brennereiverwalter,

in den besten Jahren, verh., poln. Staatsbürger, mit schriftl. Arbeiten u. Nebenbetrieb bewand., für höchste Ausnutz. des Rohmaterials garant., sucht per 1. Juli cr. (147

Lebensstellung.

Gefl. Offerten unter **F. W. 20 poste-rest. Wyrzysk.**

Eleve
oder Assistent

bei Familienanschluß **gesucht.**
Meldungen zu richten an

Sarrazin,
145| **Tulce p. Gądki.**

Hohe Belohnung

zahle demjenigen welcher mir zum 1. Juli eine gute

Brennereiverwalterstelle besorgt.

Off. **bis 15. April** unter **Nr. 148** an d. Geschäftsst. d. Bl. erb.

Zum 15. 3. oder 1. 4. zuverlässiger, unverheirateter, evangelisch.

Oberinspektor,

der poln. Sprache in Wort u. Schrift vollst. mächtig, unter meiner Leitung für 1900 Mrg. großes Gut mit gr. Rübenbau und Saatzuchtwirtschaft

gesucht.

Meldung mit Zeugnisabschriften, die nicht zurückgeg. werden, Lebenslauf u. Gehaltsford. r. an **Rittergutsbesitzer Gerstenberg, Chrząstowo p. Nakło.** (80

Suche zum 1. 4. 24
oder auch später, **Stellung als**

Administrator od. Oberbeamter.

Uebernehme auch evtl. **Pacht-Administration.**

Gefl. Offerten erbittet (125

A. Herzau, Pinsko, pow. Szubin.

Haushaltungsschule Janowiec,

Kreis Znin.

Beginn des Sommerkursus am 5. April 1924.

Gründliche Ausbildung in gutbürgerlicher und feiner Küche, Feinbäckerei, Einmachen, Schneidern, Weißnähen, Sticken, Wäschebehandlung, Glanzplätten, Hausarbeit.

Anmeldungen, unter Beifügung eines Freikouverts, sind an die Leiterin, Fräulein **Erna Letzring,** zu richten. (99

Monatlicher Pensionspreis einschl. Schulgeld 6 Ztr. Roggen.

Sanitätsrat Dr. Emil Mutschler,

Augenarzt,

leitender Arzt der Augenstation im evangelischen Diakonissenhause,

Tel. 1396 **Poznań,** Wesoła 4, Tel. 1396

hinter Theater und Theaterbrücke,

ist zurückgekehrt. (143

Labura-Forst.

Die 4. Forstbereisung

durch Herrn Forstmeister a. D. **Kirchner** findet **im März** statt.

Anfragen und Aufträge dazu bitten wir zu richten an die **Labura, Poznań,** Wały Leszczyńskiego 2. (101

En gros! **En détail!**

Achtung Landwirte!

Spart die lange, teure Reise nach Łódź und kommt nach Leszno. Hier bekommt Ihr zu denselben Preisen

Manufaktur- und Kurzwaren.

Grosse Auswahl in

Herren-Anzug und Kostüm-Stoffen,

1,40 m breit, von **6500000.—** Mark 1 m an.

Kommt und überzeugt Euch bei (142

L. Frenkel, Leszno, ul. Kościańska 6 (Kostenerstr. 6).

Kein Kaufzwang! **Grosse Auswahl!**



Nähmaschinen, Zentrifugen, Fahrräder, Gummi und Ersatzteile jeder Art. Fräs- und Dreharbeiten.

Reparaturen präzise und schnell!

Maschinenhaus „Warta"

Gustav Pietsch, Poznań,

ul. Wielka 25 (fr. Breitestr.). (98

Viktoriaerbsen

und weisse Bohnen prima

sowie

Braugerste, Roggen, Weizen und Hafer

kauft waggonweise

Commanditgesellschaft Manke & Co.

Poznań, Siemieradzkiego 11. (134

Tel. 6021 u. 6082. **Tel.-Adr.: Mankeska.**

Chemisches Laboratorium

für Industrie und Landwirtschaft von

E. Kettler,

vereideter Chemiker am Landgericht zu Poznań. (102

Poznań, ul. Słowackiego 8.

Original-Futterrübensamen „SUBSTANTIA"

Einzige Original-Futterrübenzüchtung in Groß-Polen.

Nicht ein Massenertrag bestimmt den Wert einer Rübensorte, sondern deren Gehalt an Nährwerten (Trockensubstanz). Je höher der Wassergehalt einer Rübe ist, desto nährstoffarmer und auch weniger haltbar ist dieselbe. Die Originalfutterrübe „SUBSTANTIA" stand bei Anbauversuchen von Landw.-Kammern usw. im proz. Trockensubstanzertrage **bisher 53 mal an erster Stelle** und ist selbst im Juli und August noch hart und saftig. Durch ihren geringen Wassergehalt ist sie auch zum Verbrennen in Brennereien besonders geeignet.



Eingetragene Schutzmarke Nr. 75520 und Name Nr. 7626.

Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Gerlach, Leiter des Kais.-Wilh.-Instit. f. Landwirtsch., Bromberg: „SUBSTANTIA" steht hinsichtlich ihres proz. Gehalts an Trockensubstanz und Zucker stets an erster Stelle, brachte bei sämtlichen Versuchen die höchste Zuckermenge und 5 mal die höchste Trockenmasse vom Hektar."

Dr. Bieler, Direktor der Landw. Versuchsstation Posen: „Nicht der Ertrag an Rübenwurzeln gibt den Ausschlag, sondern der Gehalt an Trockensubstanz. Der Anbau der „SUBSTANTIA", deren Haltbarkeit eine vorzügliche ist, kann warm empfohlen werden."

Preis: 100 Pfd. 102300000 Mk., 10—50 Pfd. à Mk. 1050000.

Säcke zum Selbstkostenpreise.

Bleeker-Kohlsaat,

Rittergutsbesitzer, (136

Wielka Słupia bei Środa.

Pachtung oder Einheirat!

Suche für meinen Bruder, 42 Jahre, evangel., poln. Staatsbürger, hervorragend tüchtiger Landwirt, passende Einheirat oder Pachtung von 2.0 Morgen an. Größeres Vermögen wie Inventar vorhanden. Offerten unter Nr. **135** an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Chemische Fabrik Milch Akt.-Ges., Danzig
liefert in bekannter, guter Qualität (133

Superphosphat

und **andere Düngemittel** zu billigsten Tagespreisen.

Danziger Siemens=Gesellschaft m. b. H.

Poznań, ul. Fredry 12 Tel. 23-18, 31-42 — **Bydgoszcz, Dworcowa 61** Tel. 5-71

Ausführung von

elektrischen Licht= u. Kraftanlagen

962) speziell für die Landwirtschaft

Nur **Siemens=Schuckert**=Material

Ingenieurbesuch kostenlos. Großes Materiallager.

Reparatur=Werkstatt in Poznań • Wiederverkäufern hoher Rabatt

---

Landwirt sucht

größeres Gasthaus oder Wohnhaus

mit ca. 20 Morg Land zu pachten. Auf Wunsch des Verpächters übernimmt er **Feld- und Waldschutz** oder andere Nebenbeschäftigung. (150

Gefl. Angebote zu richten an
Hornschuh, Gostyń.



Angebaut seit 1871.
Gelbe Eckendorfer
Rote Eckendorfer
Weisse grünköpfige
Goldgelbe stumpfe
Riesen-Möhren.

Wiechmann,
Dom. Radzyn,
pow. Grudziądz (Pomorze).

Rohe Felle

Füchse, Marder, Jltis
Fischotter, Katzen, Hasen
Kanin, Roßhaare u. Wolle

sowie alle anderen Sorten Felle
kauft zu den höchsten Tagespreisen

A. RACHWALSKI, Fellgroßhandlung
Poznań, Grochowe Łąki 5 (früher Südstrasse),
(Eingang im 2. Hofe). (7
Telephon 5537. **Telephon 5537.**

Dom. Wojnowice
b. Osieczna
vertauscht (146

5 gute Böcke,

Merino-Fleischschaf,
hier abgedeckt, 4 Jahre alt,
gegen 5 gleichwertige

Saatzuchtwirtschaft Sobotka, Powiat Pleszew, Wojew. Poznań,

gibt folgendes von der Wielkopolska Izba Rolnieza anerkannte **Saatgut** ab:

Original v. Stieglers Duppauer=Hafer, zum Preise von 80 % über Posener Höchstnotiz,
„ „ „ **Kaisergerste** „ „ „ 75 % „ „ „
„ „ „ **roter Sommerweizen** „ „ „ 80 % „ „ „

Saatkartoffeln: **von Stieglers Wohltmann 34 Eigenbau,**
zum Preise von 100 % über Posener Höchstnotiz.

Lieferung erfolgt in neuen 1½ Zentner Jutesäcken, die zum Tagespreis berechnet werden. 84)
Wissenschaftliche Institute und landwirtschaftliche Vereinigungen erhalten zu Versuchszwecken unentgeltlich 25 kg Saatgetreide resp. 50 kg Kartoffeln gegen Erstattung der Versand- und Verpackungskosten.

von Stiegler.

Verlag: Verband deutscher Genossenschaften in Polen T. z. Poznań, Wjazdowa 3. Verantwortl. Redakteur: Dr. Hermann Wagner in Poznań, Wjazdowa 3
Anzeigenannahme in Deutschland „Ala“ Berlin SW. 19, Krausenstr. 38/39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań.